



Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudenten im Landkreises Oder-Spree

1. Zweck der Beihilfe

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2019/20, **jährlich für bis zu 10 Medizinstudenten** eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass die Beihilfeempfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Oder-Spree ärztlich tätig werden, um die medizinische Versorgung im Landkreis zu sichern.

Die Gewährung der Studienbeihilfe ist an die Verpflichtung der Beihilfeempfänger gebunden, nach Erteilung der Approbation eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree aufzunehmen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Studienbeihilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Oder-Spree auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Beihilfeempfänger / Beihilfevoraussetzungen

Die Studienbeihilfe können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer europäischen Universität die Fachrichtung Medizin studieren und
- b) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß ÄApprO vorlegen können (nach 6 Semestern im Modellstudiengang Medizin).

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ausnahmen sind mit dem Beihilfegeber zu vereinbaren.

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, eine Pflichtfamulatur in einer medizinischen Einrichtung des Landkreis Oder-Spree zu absolvieren. **Kosten die im Zusammenhang mit der Pflichtfamulatur entstehen (z. B. Unterbringung) können als Zuschuss beantragt werden – eine Gewährung wird im Einzelfall entschieden, ein Rechtsanspruch auf diese Zusatzleistung besteht nicht.**

Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Approbation müssen die Beihilfeempfänger innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Oder-Spree ärztlich tätig werden.

Die ärztliche Tätigkeit umfasst:

- ✓ eine Tätigkeit in einem **kommunal getragenen** Krankenhaus auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree
- ✓ eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis oder einen Medizinischen
- ✓ Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree
- ✓ Oder eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree.

Die ärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landkreises ist für **mindestens 3,5 Jahre auszuüben**. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

Wenn keine ärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis Oder-Spree zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis Oder-Spree im Rahmen seines Stellenplanes, den Beihilfempänger im Gesundheitsamt des Landkreises als Arzt/Ärztin zu beschäftigen.

3. Art, Dauer und Höhe der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Studienbeihilfe wird für die Dauer von 5 Jahren gewährt und beträgt **550,- Euro monatlich**.

Die Studienbeihilfe wird bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 6 Jahre.

4. Mitwirkungs- und Nachweispflichten der Beihilfempänger

Die Beihilfempänger haben gegenüber dem Landkreis Oder-Spree die folgenden Nachweispflichten:

- ✓ Während des Studiums haben die Beihilfempänger in jedem Semester durch Vorlage einer Originalmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass sie das Studium ordnungsgemäß absolviert haben.
- ✓ Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der ärztlichen Ausbildung haben die Beihilfempänger jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- ✓ Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Beihilfempänger durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Die Beihilfempänger haben für die Dauer der dreieinhalbjährigen Bindung jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis Oder-Spree besteht.
- ✓ Die Beihilfempänger haben weiterhin alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken könnten, unverzüglich dem Landkreis Oder-Spree schriftlich mitzuteilen.

5. Rückzahlung der Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfänger das Medizinstudium abbrechen oder vom Medizinstudium ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Beihilfeempfänger die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten beginnen. Die Studienbeihilfe ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Beihilfeempfänger ihre Pflichten nach § 2 Absatz 2 oder § 2 Absatz 3 nicht erfüllen. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 nur anteilig erfüllt werden, ist die Studienbeihilfe für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/ (Anzahl der geförderten Monate) zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Beihilfeempfänger ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht nachgekommen sind.

Über die Aussetzung / Niederschlagung / Reduzierung einer Rückforderung entscheidet im Härtefall die Arbeitsgruppe nach § 8.

Sofern eine Rückzahlung besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Euribor jährlich zu verzinsen.

6. Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

Die Zahlung der Studienbeihilfe ist so lange auszusetzen, wie die Beihilfeempfänger ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllen, jedoch maximal für 6 Monate. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z.B. Krankheit etc.) ausgesetzt.

7. Antragstellung

Die Studienbeihilfe ist beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree formlos schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ✓ Lebenslauf
- ✓ Abiturzeugnis
- ✓ aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- ✓ Verpflichtungserklärung

Vor Auszahlungsbeginn ist folgende Unterlage vorzulegen:

- ✓ eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung

8. Entscheidung über die Anträge

Die Entscheidung über die Gewährung einer Studienbeihilfe trifft eine Arbeitsgruppe, die vom Landrat des Landkreises Oder-Spree berufen wird.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Studienbeihilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Arbeitsgruppe.

Sofern nicht alle Anträge auf Grund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, ist die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder das Prüfungsergebnis der Module der Semester 1-6 im Modellstudiengang maßgebend.

9. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, XX.XX.2019

Rolf Lindemann
Landrat